Actenbuch

Darinnen allerhand Sachen, betreffend die äusserliche Kirchenverwaltung, Still-standsordnung, Kirchenzucht, Schuel- und Sängerbe-stellung, u. d.gl. samt besonderbahren Hand-lungen der Kirchen Tellwil be-griffen sind.

Aufgesetzt

Von Johann Hegi, Pfarrer daselbst.

Im Jahr MDCLXXXVIII.

Symbol. גּוֹל עַל־יְהוָה דַּרְכֶּךָ וּבְטַח עָלָיו וְהוּא יַעֲשֶׂה׃

Wirff dein anligen auf den Herren und hoff auf Ihn, er wirds wol machen. Psal. XXXVII.5.

Der Hoch obrkeitlich abgegebnen Stillstands-ordnungen; wie selbiger äusserlich angestellt, und recht gehalten werden soll, von Ao. 1684.

Stillstands-ordnung.

Weilen die Stillstände höchstnothwendig und sehr nützlich, als ein erwünschtes und gesegnetes Mittel, Gottes h. Ehr zu retten, und oberkeitliche gehorsame, samt einem Ehrbaren Christlichen leben zu äufnen, in stiffter handhab deren gottseligen Mandaten und Satzungen, als ist unserer GHl. HH. ernstliche meinung und befehl;

Beisitzer

I. Dass zu solchen Stillständen, neben den Pfarreren und Predigeren, vordrist die Landvögte, Amtleuth und Obervögten,

so an jedem orth sich befinden, geordnet sein sollen: und endlich diejenigen der Gemeinden Vorgesetzte und Eltesten, welche Ihnen Gottsdienst und der kirchen Erbauung wol angelegen sein lassen.

Wahl.

2. Die Wahl der Stillständern soll beschehen nach jedes orths hargebrachter Übung; da dann die von dem Pfarrer eines orths und kirchenvorgesetzten erwehlte und recommendirte, der ganzen Gemeind vorgestellt ~~und zugeschriben~~, (und im fahl von niemanden wider der wahl nach der Personen halben eintrag thut) von denen Ihren Ober- und Landvögten confirmirt und beeidiget werden sollen.

Zahl.

3. Ihre Zahl soll nach beschaffenheit der Gemeinden, Wachten und Quartieren eingerichtet und so eng als möglich eingeschrenkt werden. Je mehr ihren, je besser es ist. Dan wo viel aufsehens, da ist viel forcht; wo viel forcht, da ist viel gehorsame; wan nicht allwegen auß liebe der Tugend, doch aufs wenigst auß sorg der straff. Wo viel gehorsame, da behaltet die Gottsforcht und die liebe Erbarkeit das Mehr, die oberhand und den Sieg.

Personen als glieder des Stillstands.

4. Neben obernamseten Personen und verordneten Stillständern, sollen sich bei ihren zusammenkunften auch einfinden die Undervögt, samt derselben nachgesetzten, weibel, Richter, geschwornen, Ehegaumer, Schulmeister, (allwo es namlich in übung, daß solche Personen samtlich darzu beruft werden.

5.

5. Die Stillständ sollen fleißig und mit erforderlichem Ernst gehalten werden, und sollen die Ehrw. Land- und Obervögte, wie auch die Ehrw. Decani in ihren Visitationen ob solches geschehe fleißige nachfrag und aufsicht halten.

Zeit des Diensts.

6. Die Stillständer, wan sie ihre gewohnliche Zeit außgedient, (es seyen 3. oder 4. Jahr) sollen sie geänderet werden; es seye dan, daß ein andere wichtige Ursach sie solche länger verbunde.

Pflicht.

7. Der Stillständeren Ampt und Pflicht soll sein, daß sie fleißig gewahren alle und jede übertrettungen und ärgernussen, so da geschehen wider Gottes h. wort, die hl. X gebot; das so genannte grosse, auch alle andere Oberkeitliche Mandat, Satz- und Ordnungen, nicht anderst, als wan dieselbige von wort zu wort hier außgesetzt weren; und was sonsten wider die gemeine Erbarkeit laufft. Da dan es die ausdrükliche meinung hat, daß der Außzug deß angeregten großen Mandats jährlich um Weyhnachtszeit in allen kirchen verlesen werden solle. So sollen auch bei jedem Stillstand die Pfarrer der Krancken halben in ihren Gemeinden nachfrag halten, damit sie folgends dieselben besuchen und trösten können.

Chorsch.

8. Die Stillständer sollen nicht Chor- und Ehrichter sein, noch genandt werden, und als ihnen gar nicht zu eignen den gewalt,

zu straffen in Sachen, so zur straf und Entscheid
an ein Ehrsam Ehegericht gehören.
Und weil einem Ehegricht, an dem Bericht
der Pfarreren oben gar viel gelegen, sollen die-
selbigen schriftlich ohne ansehen der person,
gründtlich, umständtlich und das, soviel müglich,
bündig jederweilen, gegen einem Presidenten abge-
legt werden.

Schulen aufsicht.

Es sollen über das auch die Schulen und Schuldiener,
so an die Kirchen gebunden, under der Lehr-
ale, und Examinatorum oder der Verordneten zur lehr, und
eines ganzen Stillstands aufsicht und Verordnung
begriffen sein: und soll auf gewisse Zeiten der
visitationen, der Schuldieneren halben in einem
Stillstand, ihr Verhalten betreffend, eine Um-
frag gehalten werden. etc.

Zeit der haltung

9. Die Stillstände sollen aufs wenigst am
ersten oder letsten Sontag jeden Monats gehalten,
und zwar am Morgen, nach vollendtem Gottes-
dienst angemeldt werden. Man soll aber
an solche Ordinariheit nicht gebunden sein, wann
sachen vorfielen so keinen Verzug erleiden möchten.

Fleißige Besuchung.

10. Die Stillständer sollen geflissenlich
bei dem Stillstand sich einfinden, auch alles Ver-
schweigen, woraus verwirr, unfrid und
schaden entstehen möchte. Und die, so ohne
ehehafte ursachen ausbleiben, gebührender ordnung
gebüßt werden.

11. In dem Stillstand soll der Eingang von
einem Hr. Pfarrer gemacht, und dabei alles

un-

unparteiisch, ohne einigen beschwerenden groll,
noch unzeitigen Verhältnus freundschaften und
feindschaften sachen verhandelt werden. Wann aber
an dem einen und andern ort ein Landvogt
oder Amtmann sich befindt, soll derselbe [illegible]
[illegible], den Eingang machen.

12. Alle Fehler, so vor einem Stillstand
angezeigt werden, und für ein Oberkeit zur ab-
straffung gehören, sollen derselben unverzogenlich
geleidet, und von den Land- und Obervögten,
die gebührend straf darüber ohne langen
verzug gestattet werden.

13. Die Stillständ sollen nicht zu gemein
gemacht, noch jede fehlbaren ohne underscheid vor-
für gestellt, sondern diß orths die Matt. XVIII. 15. etc.
gezeigte grades observirt werden, also und der-
gestalt, daß in geringen fehlern, oder da
einer das erste mal aus schwachheit sich übereilet,
der Pfarrer allein, hernach mit Zuziehung ein-
oder zweier Stillständern, sein pflicht verrichten;
und erst, auf nicht erfolgende besserung der
Stillstand gegen einem solchen vorgenommen wer-
den solle.

14. So jemand sich weigerte auf erstes Er-
fordern vor einem Stillstand zu erscheinen, soll er
das ander mal citirt; und wann er abermals
ungehorsamlich ausbliebe, nicht allein seinem
ordenlichen Landt- und Obervogt zu gebührender
abstraffung angegeben, sondern auch von demselben
oberkeitlich dahin gehalten werden, daß er neben der
wolverdienten straf, noch unfehlbarlich vor dem
Stillstand sich stelle.

15. Alle Stillständ sollen in der Kirchen und nicht anderstwo gehalten werden.

16. Wan fehlbare Persohnen, so von einem Ehr. Rath, Ehegericht, oder den Ehr. Land- und Obervögten abgebüßt werden, noch über die außgestandene straff einem Hr. Pfarrer oder Stillstand übelreden [?] werden, ihnen ihr verbrechen fehrners ernstlich vorzuhalten, soll selbigen befehle ordenlich nachgegangen werden.

Leitung.

17. Die Leidungen deß Stillstands an den höheren gewalt, sollen in gesambten Stillstands namen abgelegt werden, durch die Undervögt, deßen [?] nachgesezten Weibel oder Ehegaumer, geschworene, Kilchmeier, wo solche nach gewohnheit zum Stillstand gezogen werden, insonderheit [?] mündlich oder schriftlich, mit allen erforderlichen umständen; damit die unglimpf widerspänniger leuthen, nicht auf dem Pfarrer allein beruhen, und dadurch der lauf der erbauung geschwächt werde. So sollen auch die Ehr. Land- und Obervögte die Leidungen verschwigen zuhalten, verpflichtet sein.

18. Das Actenbuch deß Stillstands soll von einem jeden Pfarrer fleißig und unparthysch, nach den oberkeitlichen Erläuterungen [illegible] wolverfaßt und geheimgehalten, und daraus, bei vermeidung oberkeitlicher straff, weder alte noch neue Acta geoffenbahret werden.

19. Es soll auch eine fleißige aufsicht gehalten werden auf diejenigen, so außert ihrer Gemeind an

an

an frömbde orth sich begeben, und soll man, sobald jemand dergleichen sich erzeigt, dasselbe an gebühr-[?]lich gehörigen orten eröffnen, damit einem solchen entweder sein Gemeindrecht vorgestelt [?], oder [illegible] zur gebühr gehalten werden könne.

20. Wan die Pfarrer oder Stillstände selbsten etwas streitigkeiten mit einanderen hetten, und sich solcher sachen samt den übrigen schuldig machten, sollen sie die klägten, ihre persohnen oder haußhaltungen betreffend nicht für den Stillstand bringen; sondern ihrem Hr. Decano deß Capitels, einem Hr. Pfarrer zum großen Münster; denen Ehr. Examinatoribus, oder gar einem Ehrsamen Synodo, nach der bekandten [?] sachen beschaffenheit geleidet, und durch dise grades zurecht gebracht werden.

21. In denen Stillständen sollen keine Sitz-[?]gelter genommen, noch geltbußen gemacht werden: weilen sie nicht angesehen, die fehlbaren in kosten zubringen, sondern dieselben gewissen zurühren und sie zuverbessern.

22. In disem allem aber wöllen Uns. Gn. Herren Ihnen jederzeit vorbehalten haben zumindern und zumehren, je nachdem es ihnen gefallen, und die Zeit, nothdurfft und jedes orts beschaffenheit erforderen wird.

Und deßen zu wahrem urkund ist loblicher Statt Zürich minder Secret-Insigel offentlich aufgetruckt worden.
Samstags den 9ten Augusti, Ao. 1684.

Coram Senatu

Locus Sigilli O.

Cantzley der Statt Zürich

Der Stillstehern und Ehegaumern Eyd, siehe p. 21.

Catechisation-ordnung
uf. gne. bfehl.

Dieweilen an der wahren Erkantnuß
Gottes unsere heil und seligkeit haftet,
darum dan in disem fahl nicht allein der
jungen kindern, sonder auch der Erwachsenen
halben eine vätterliche vorsorg zutragen.

Deß haben Uns. gne. Hhr. auß gantz
vätterlichem ufsehen angesehen, und ist hiemit ihre
ernstliche meinung und befelch, daß in allen
kirchen und Gemeinden außerer Landschaft, die
erwachsenen knaben und töchteren, knecht
und mägd, in so getreuer und fleißiger achtung
gehalten werden, daß sie nicht allein dasjenige,
was sie in jüngeren jahren erlehrnet, behalten;
sonder auch in den 4 hauptpunkten der wahren
seligmachenden Religion in der Kinderlehr,
mit hindansetzung der weitläufigen fragen
nach aller vorsichtigkeit, um den verstand
deßen, was die jüngeren dem buchstaben nach
auß dem kleinen und großen Catechismo erzellen
durch frag und antworten underwiesen und ex-
aminirt; auch auf alle hh. hochzeitfest die Hhr.
Pfarrer jedes ortes ein wochen zuvor mit
allen ledigen Comunicanten, männlich und weiblichen
gschlechts ein sorgfältiger Vorbereitungs
Examen anstellen solle.

Actum Zürich d. 9t. Aug.
Ao. 1684.

Coram Senatu.

Cantzley Zürich.

Hauß Besuchungs-ordnung.

Und sintemahlen dan ethin auch die besonderbahren Haußbesuchungen einen grossen nutzen und vermehrung in glauben und leben (dafehrn sie nemlich wol und vorsichtiglich angestellt werden) mit sich bringen. Also haben Wir uns wol-erinneret vnß ... die Ao. 1662 hierumgethane Erkantnuß auffs neue bestättet; und wöllen, daß die Predigere bei vorfallenden anläßen der besuchung der Kranken, angefochtenen, und anderer trostmanglender [struck out] persohnen, auch deß übrigen Haußgesinds gewahren, und der nachbarschafften halben nachfrag halten.

Desgleichen jährlich, oder wenigst zu zwei oder drei jahren um, alle ihre Pfarrangehörigen von Hauß zu Hauß ordenlich besuchen, und mit denselben reden und handlen sollen, was sie zu ihrem heil dienstsam und nothwendig finden werden. Da dan Ihnen sonderbahr obligen soll, in einem jeden Hauß, nachdem es die beschaffenheit erforderen wird, das gantze Haußgesind in der wissenschafft der Religion, besonders auch der H.H. Sacramenten, desgleichen in gebätten und anderen übungen der gottseligkeit zu examinieren, so gar, daß auch die Elteren darunder begriffen seyn sollen, darbei aber solche vorsichtigkeit zubrauchen, daß sie vor den Kinderen und dem gesind nicht mit verletzung ihres ansehens beschämt gemacht werdind.

Wie dan ein jeder Pfarrer solchem wolgemeinten oberkeitlichen ansehen zu allen zeiten geflißenlich nachzukommen hiemit ernstlich vermahnet wirt.

Actum Montag, den 4. August.
Ao. 1684.

Coram Senatu

Cantzlei der Statt Zürich

Nachtschul-ordnung

für

die, so sich winterszeit bei Nacht in der Gemeind Dallweil in der Music oder Gesangkunst wollten underrichten lassen, dass alles ehrbarlich und still zugehen möchte; mit placidiren unserer hochgeachten herren obervögten; aufgesetzt von Johan Hegi (?) pfr. daselbst.

Den 16 Jenner A° 1688.

§. 1. Demnach der Christliche Kirchengesang der hh. Psalmen Davids, ein schön stuk des öffentlichen Gottesdienstes, wann es mit andacht verrichtet wird. So haben die Obersten Schulherren der Statt Zürich, einem Pfarrer und Stillstand an jedem ohrt, in denen in offenem truk ausgegangenen Landschul satzungen, die Nachtschulen wo es nötig anzuordnen, heimgestellt, mit dem anhang, dass die best ihres vermögens alle unordnung (?) verhüten (?) sollen.
So werden daher die Vorgesetzten und Eltesten der kirchen, mitsamt (?) neben dem Pfarrer, wie die tag als auch die Nachtschulen, wan etwas unordnung einreissen wolte, zu berichten gebunden sein, als welche ohne das, auf zucht und Ehrbarkeit zu gewahren ihren Eid haben.

§. 2. Man scheint (?) in obgedeuteter Schulordnung, zu der Gesang Nachtschul Samstag und Sontagsnächte abgestrikt (?), als jene neben der Sontags übung nachster Kinderlehr, in der wochen die Dienstags und Donnerstagsnächte, oder die man am bequemlichsten findt, darzu gebrauchen wolle (?)

§. 3. Die so genante ~~Singerschul~~ soll an ge-
meldten tagnächten nicht länger als von 7 uhren
biß ~~auf~~ um die neunte nachtstund währen.

§. 4. Also einer oder der ander, in dem Zu-
oder von gehen, im kommen und widerkehren etwas
ungelegenheit anfienge, ein gemeinen treiben,
mit mausen, wortwechslen; schreyen, händ-
schlagen, kirchhofen gehen, jauchzen und ~~singen~~ lügen, mit
trätzlen, ehrlicher leuthen beschimpf- und verspottung,
oder in anderweg ungebührlich verhielte, auch
auf dem weg, in dem anhören oder heimkehren,
bald hie, bald dort, in und vor den häusern auf
dem weg sich säumen würde, soll dem stillstand
gelüdet, nach bewandtnuß der sach gestrafft wer-
den, und der gesellschaft zur buß 1 ß verfallen
sein.

§. 5. Wan einer in der schul den andern liegen
hieße, oder mit ungereimten und groben worten
anfahren, auch mit läster und schmachworten be-
kleidete; oder mit wüsten zoten und possen
aufgezogen käme, soll 1 ß erlegen.

§. 6. So einer sich mit übertrettung deß 3ten
gebotts, durch schweren, fluchen, oder leichtfertiger
nennung deß namens Gottes, oder sonst heili-
ger und göttlicher dingen mißbrauchens
vergriffe, soll von dem singmeistern
vernehmlich darum gehandhabet und befehlt,

oder

oder nach deß fehlers wichtigkeit einem ehr-
samen zu gebührenden zuspruch angegeben wer-
den; außer dem zum wenigst 1 ß zubezahlen
schuldig sein.

§. 7. Wer unter dem singen in währen-
der unterweisung nicht fleißig aufmerkt,
andere lehrnbegierige verhindert, und
selbigen mit unnötigen geschwätzen überlegen
ist, soll 1 ß buß erlegen.

§. 8. Die stubenknecht, nachdem die Schul
schon eine halbe stund angegangen, soll 1 ß ver-
fallen sein.

§. 9. Denen, die ohne erhebliche ursach von der
nachtschul außbleiben, soll 1 ß abgefordert wer-
den.

§. 10. Wan sich einer in die singerord-
nung einschreiben lassen, und aber nicht auß-
halte, sonder davon gienge, soll der ge-
sellschaft ~~bei~~ für seinen abtritt zuerlegen
32 ß verbunden
sein.

Actum [illegible] Jenn. Ao. MDCLXXXVIII.

Von Besetzung der Gemeind-zugehörigen Kirchenstülen.

Weilen eine Ehrsame Gemeind Dallwil in ihrer Kirche XII eigne Kirchenstüel: nemblich Im Kor, zween neben dem Pfarrstuel. Acht in zwo fordersten Zeilen im Chor. Zween under der Kantzlen: welche alle mit dem Gemeindzeichen bezeichnet sind, daß niemand kein eigen Anspruch daran haben noch suchen solle. Also ist derselben halben folgendes anzumerken:

§. 1. Daß d. Besetzung derselben bei einem jedweiligen Pfarrer neben seinen Stillständern lediglich und einzig stehen solle.

§. 2. Daß selbige jedesmalen mit solchen Persohnen besetzt werden, die der Gesangkunst wol erfahren, sich in derselben zu üben begehren; auch eines Ehrbaren und unsträflichen, unärgerlichen Lebens und Wandels seyen.

§. 3. Im fall sich einer oder der ander ärgerlich sich in seinem thun verhalten würde, derselbigen ein Ehrsamer Stillstand neben dem Pfarrer zu removiren und einen andern an seine Stell zu setzen, frei stehen solle.

§. 4. Daß obgemeldte Stüle, nicht deß Vorsingers ausgenommen, nicht anderst als Lehensweis

von denen besitzeren [illegible] eingenomen und jährlich
dafür 6 ß den kirchenpfleger zubezahlen schuldig sein.

§. 5. Dass die p kirchenstüel besitzer, nicht nur sontag Morgens, sondern auch in der [illegible] lehr und [illegible] wochen am [illegible], ihre [illegible] und [illegible] abwarten sollen; [illegible] aber [illegible] und andere halsstarrig sich erzeigten, bey dem Stillstand [illegible] zu [illegible].

§. 6. Dass [illegible] die kirchenstüel besitzende [illegible] schuldig [illegible] durch abwechslung platz machen und weichen sollen.

Lehenschilling. — §. 7. [illegible] 4 [illegible] erkent worden in vollem Stillstand, dass der lehenschilling von 6 biss auf 10 ß gesteigert werden.

Erläuterung. — §. 8. Dass die [illegible] stüel besitzenden alle 2 od. 4 [illegible] gehändet werden, damit keiner [illegible] selbige ihm eigenthümlich anmassen könne.

Actum ~~[illegible]~~ im Stillstand,
Sontags den 4. [illegible]
Ao. 1687.

~~[illegible]~~

Obige Articul sind von unseren Hochgeachten Hh. Obervögten, als Junckher [illegible] und herrn Zunftmeister [illegible], gutgeheissen, gebilliget und bestätiget worden; nach altem gebrauch aller Kirchen zu Statt und Land.

Dass [illegible] Examinatores [illegible] Schwarzenbach [illegible], laut [illegible] articuls in actenbuch, als einen [illegible] aus dem Sängerstüel [illegible], und damit obige articul und puncten [illegible] gut und billich erkent und bestätiget haben. [illegible] den 28. [illegible] 1693.

Antoni Klingler [illegible]

Sänger-Stuel besitzung erneüert worden
Ao. 92.

Wie Heinrich Schwarzenbach Jugfärst [illegible] seines Kirchensängerstüel zuverändern sich geweigeret, und denselben als einen Mannstüel für [illegible] Chorsgaumer zubesitzen prætendirt haben.

Chorsgaumer Sängerstüel niemal kein Mannsstüel gewesen.

Weil Ao. 1692, auf gutbefinden des gantzen Ehrsamen Stillstands, die Sängerstüel welche absolut der kirchen mit tauglichen Sängeren zubesetzen, abgeänderet worden, damit niemand zustehe, selbige als eigenthümlich einzunehmen, [illegible] vorzusetzen; hat sich ab dieser veränderung, gedachter Heinrich Schwarzenbach beschwert, Chorsgaumer [illegible] an der [illegible] [illegible] und [illegible] gezeiget worden: und [illegible] Mannstüel [illegible] dessen wegen als [illegible] Mannstüel [illegible], bey dem Hl. [illegible] bey [illegible], und [illegible] obervogt, [illegible] [illegible] als obervogt, [illegible] worden: [illegible] nach vielen [illegible] und [illegible] durch den Pfarrer [illegible], als der gantze Stillstand [illegible] dass er [illegible] dess Schwarzenbachs, [illegible] [illegible] vom gantzen Stillstand [illegible] haben, [illegible] Andeutung und Erläuterung gäntzlich gemacht [illegible] haben [illegible]. In betrachtung dess [illegible] Chorsgaumer, dergleichen kilchenstüel als einen Mannstüel [illegible], [illegible] dergleich kilchenstüel [illegible] Stillstand gestanden, [illegible] mit tauglichen Sängeren [illegible] zubesetzen und [illegible].

[illegible] Heinrich Schwarzenbach, Jugfärst [illegible] Chorsgaumer daraus erkent worden.

Chorsgaumer wird aus dem Chor genommen [illegible].

Weil und aber gemelter Schwarzenbach [illegible] und [illegible] [illegible] seinen Sängerstüel [illegible] hat er [illegible] dass er [illegible] [illegible] Examinatoren [illegible] [illegible] aus dem Chor [illegible] [illegible] [illegible] aus [illegible].

Wettingerischen Amtmans beziehung kilchstul im Chor.

Einraumung eines Kirchenstuls im Chor für den Wettingerischen Amtman.

Weilen Herr Abt von Wettingen, alß Collator der gmeind Talweil, das Chor innehalten, verträgen in ehren halten soll, ~~[illegible]~~ und jederweilen für seinen Amtman einen Stul, der kirchen zuständig, im Chor gehabt: Deß hat bei Anlaß oberzeichneter Veränderung und ungelegenheit der Chorgäumer [illegible] der wolle Ihr Gnaden ein Wettingerischen [illegible] der bei dem Ehe. Stillstand angehalten ~~[illegible]~~ auß seinem Amt ein kirchenzuständig Stul gesucht werden, der Ihme beliebig seye: weil [illegible] des [illegible] disputs, der er auch [illegible] günstigung deß Stillstands etliche jahr [illegible] [illegible]: hat gedachter Stillstand Ihr Gnaden einhellig concedirt: worüber Ihr Gnaden [illegible] sein [illegible] Wappen, hinder des Vorsingers Stuls anschlagen lassen: anstatt daß Ihm [illegible], der nechst andern Chorstul zuständig gemacht.

Ihr Gnaden Wappen angeschlagen

Vergünstigung eines Kirchensingerstuls für Undervogt Gregorius Schwartzenbach; auf folgende weise.

Deß Ao. 1693 den 27. Junii oder Brachmonats, Gregorius Schwartzenbach Wer [illegible] [illegible] einem Undervogt bestätiget worden; und [illegible] hernach von dem gantz Ehe. Stillstand [illegible] [illegible] Stul [illegible] angehalten: [illegible] ist Ihme, neben seinem eignen Stul an der Wand, in der [illegible] [illegible] stühle, der andere Stul nächst bei dem Vorsinger zu [illegible] verwilliget worden, aber auf folgende weise:

1. Daß [illegible] gedachter Stul kein [illegible] sein und [illegible] sollen, sondern der Kirchen eigen verbleiben, [illegible] ~~[illegible]~~ an dem das Wappen [illegible] geschlagen.

2. Damit der Kirchengesang nicht in abgang komme, solle er einen guten Sänger in dem Stul, der ihm eigentümlich zugehört, sitzen lassen, oder den [illegible] [illegible] [illegible] der Kirchen [illegible] [illegible] alß [illegible], daß er [illegible] [illegible], alß ein guter Sänger, [illegible] verwendt werden.

[illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ — 27. Xbr. Ao. 93. in anwesenheit [illegible] Stillstands [illegible], [illegible] am 39 blat [illegible] angewiesen worden, und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Joh. Hei[?], [illegible]

Der Kilchmeyeren und Ehegaumeren Eydschwur.

I. Ihr Kilchmeier und Ehegaumer, alß die zum Stillstand verordnet, söllet schweren, Zum wachen, die Ehr und Lehr Gottes Zu fürdern, also, daß wo einer als [illegible] wenig, die frechlen und verächtlicher weise, ohne noth sich der Kirchen und des Gottesdiensts [illegible], oder under den Predigen, an ungebührlichen, ärgerlichen orten und heimlichen winkeln erfunden würde; auch wo man die jugend nicht zur Kinderlehr und Gottesdienst [illegible] zuziehen, dieselbige [illegible] und einen Stillstand zuzeigen, wo es aber nicht gebessert [illegible], einem Herren Obervogt zu gebührender straf anzuzeigen.

II. Demnach wo zwei menschen beieinander hätten, es were in fürri und [illegible], oder sonst wider Christenliche Zucht und brauch, oder sonst einen ärgerlichen wandel und Leben, [illegible] zusammenhalten und führten, es were [illegible] Man oder weib, Knaben alß töchtern, dieselbigen zur straf und verbesserung, an gebührenden orten zuleiden und anzuzeigen.

III. Und so oft die Stillstand gehalten werden, sich bei denselben finden zulassen, dieselben [illegible] [illegible], [illegible] eine gewissen aufsicht[?] [illegible].

in treuen Zuzurichten, und mit keiner
geschriebenen und ohne ... geschäfte gestärkt sich
von denselben zurückzuziehen: Auch der Kirchen
nutzen zu fördern, und ihren Fleiß best ver-
mögens zuwenden.

IV. Dieß alles zu erhalten, sonder-
gestalt Liebe und Freundschaft, Neid und Haß
auch sonsten ein fleißig aufsicht haben, und
nach ihrem vermögen verschaffen und ver-
helfen, daß unserer Gottes Ehren wan-
delten, und Satzungen wider das schweren und
Gott ... entheiligung deß Sabbaths
[illegible], füllerei und allerlei unmaß; auch wider Spie-
len, tanzen, wucher und andere Sünde und Laster
gehandhabet, und die übertretende, zu er-
haltung gemeiner Zucht und Ehrbarkeit ge-
warnt, gelaidet und gestrafft werden.

V. Auch außert den Mißständen, die
heimlichkeiten derselben, daraus Nachtheil,
schaden und gebrechen erfolgen möchten, zu ver-
schweigen. Alles ehrbarlich, getreulich,
und ohne alle gefehrd, alß ein jeder Wort
daß Ihm Gott helffe!

Zusatz IV. Desgleichen sollen sie auch jeder in seinem Quartier, die Kranken und
Notleidenden wegen eine genaue Nachfrage halten, und dem Pfarrer bei nächster
Gelegenheit davon Nachricht zugeben, damit solche an dem so nöthigen Zuspruche
der Seelsorgers nicht verkürzt werden.
Auch sollen sie die Schulen eine genaue Aufsicht tragen, dieselbe wechselweise
von Zeit zu Zeit fleißig besuchen, und dem Examen mit und neben dem Pfarrer ohnfehlbar
beiwohnen.
Sie sollen auf fleißige Aufsicht haben auf diejenigen jungen Leute und erwachsenen
Personen beiderlei Geschlechts, die entweder außer ihrer Gemeinde dem Bettel nach-
ziehen, und in dem leidigen Müßiggang herumziehen; oder sich an fremden Orten
und allerlei Diensten begeben; oder ohne obrigkeitliche Bewilligung ihr Heimath und
Vaterland verlassen, damit dieses jeder behörigen Orts angegeben, und gegen einen
jeden derjenige vorgekehrt werden möge, was seine Bedürfnisse und die
obrigkeitl. Satzungen erfordern. s. Chorgerichts-ordn. a. 1758. S. 87. 88.
Auch sollen sie ein wachsames Auge richten auf die ledigen Weibspersonen und
Dienstmägde, damit nicht etwa eine Schwangerschaft auf gefährliche
Weise verhehlet werde. D. f. a. 1782.

Der Geschwornen Eid.

1. Die Geschwornen, so sie zu Zeiten genommen werden, sollen schweren, wo die auf die undergäng und stain gesucht werden, allda zusprechen, was die billich und Recht be-dunckt; dem armen als dem reichen: dem reichen als dem armen; auch dem frembden wie dem haimischen; niemand zu lieb noch zu laid; und darumb auch kein mieth und gaben zunemen, dan allein ihr gewohn-liche belohnung, wie das von alter und bisher kommen ist.

2. Desgleichen auch zubesorgen und zu-versehen, dass die weg und strassen, in guten ehren und wesen erhalten werden. Auch der Gemaind nichts zuschaden und solches zu-[illegible] werden; getreulich und ohne alle gefehr-

Der Fleisch-Schätzern und Brotwägern Eid.

Fleisch-Schätzer

1. Ihr sollt schweren an allen Freitagen auch sonst so offt und dik die notturfft es erfordert, alles fleisch, es sey von Rindern, Stieren und Kühen, so in der metzg außgehauen und verkaufft wirt, fleissig zubeschauen.

2. Und was dasselbig schätzen und wägen, was und wieviel es wehrt, und [illegible] das [illegible] verkauffen und geben solle: und also durch das gantze jahr den gewalt haben, die schatzung nach

nach gstalt und glegenheit der sachen, auch
käuffern und läuffen, und nach dem [illegible] vorhanden
ist zuthun, wie sy vermeinen, jederzeit ziemlich
billich und leidenlich. Und hier in, gleich
und gemein zusein, und weder fründtschaft,
noch liebe: weder neid noch haß ansehen: alles
treulich und ungefahrlich.

8. Welcher Metzger darwider thete, soll
dem Hr. Obervogt geleidet, und nachgebühr
und gestaltsame deß fehlers gebüßt und
gestrafft werden.

Brodträger.

6. Der Brodträgeren Eid.

1. Ihr Brodträger söllent schweren, als wol ein wuche
als die ander, wie es die Notdurfft erfordert
zu allen zeiten, so brod allhie feil [illegible] zu geben,
und dasselbig behalten.

2 Es soll ein brod 2 lb 1 1/2 vierling haben;
und wan ihr je zu klein und ungewichtig, oder
sonst lang und ungebachen, unbeschafft
und straffbar fündent, söllent ihr dieselbig feil
gar verschneiden und abschätzen, und von jedem, d[as]
also zerschnitten ist, 15 ß. (halben theil
[illegible] und der ander halbe theil der
[illegible] zugehören) ohne gnad zu buß einziehen:

3. Und söllent auch die becken von solchem brod nicht
mehr verkauffen, und dz ihnen weder auch nicht
mehr geben, by ihren eiden.

4. Welcher aber darwider thete, der soll an seinen ehren da-
rum strenglich gestrafft werden, und welcher bek
bußwürdig gefunden wurde, von dem söllent ihr die
buß [illegible] desselben [illegible]
kein brod mehr laßen, biß er die buß bezahlt hat.

5. Es söllent auch die [illegible] der brodträgeren alles brod
so sie feil tragen, und [illegible] trülich verhalten, bei obge-
meldter buß.

6. Da söllent ihr auch gewalt haben, wann ein brod, [illegible]
man [illegible] gassen [illegible] zu nehmen, [illegible]
zu [illegible], und [illegible] ob es das gwicht gewunen habe und
[illegible] seye, und wo ihr kein fehler findent
dasselbig obgemeldter gestalt gebüßt und gestrafft
werden sölle.

Zu [illegible] vergleicht,
d. 31 [illegible], Ao. 97.

Von deß Sigristen Eidt, pflicht
und besoldung: Siehe p. 33.

Eine unnötige, von boßwilligen abge-
tragene Erleüterung deß andern
Articuls in der Stillstandsordnung:
Betreffend theils derselben be-
gänzliche Bestellung, theils eines
einigen Verbesserung gleichsam er-
gänzung.

Veranlassung diser Erleüterung.

Ao MDCLXXXIX

Weilen Herr [illegible] Jacob Leütold sambt etlichen
seinen anhängeren, die er auf seine seiten gezogen, [illegible]
[illegible] auß [illegible] einen [illegible] gemacht, seinen
Prediger und Kirchenältesten Stillständer ver-
klagt, und von ihnen außgestreut, als wann sein
bestellung der neuen Stillstehenderen, wider die alten
gebräuch und ordnungen geschehen; und dadurch
[illegible] alle freiheit und gewalt [illegible] zu-
[illegible], oder ihr meinung zu [illegible] abgeschnitten und
[illegible] hetten: als [illegible] meinung [illegible]
[illegible] vertraut, und in einen ganz andern
Zustand gesetzt; damit er die wahl der neu
stillstehenderen den Stillstand auß den händen reißen,
und der ganzen Gemeind zuziehen könte:

Also sind dise [illegible] worden mit den
Herren Examinatoribus [illegible], auß
welchen aber [illegible] (als [illegible]) [illegible]
wol verordnet worden [illegible]
[illegible] auf folgende weise erleütert, [illegible]
[illegible] von Herrn Antistite [illegible]
und übrigen Herren Examinatoribus, denen die schrift
mitgetheilt worden, approbiert und gutgeheißen.
Die auch Herr Leütold selber, auf daß [illegible]
[illegible] ([illegible] auf [illegible] und [illegible]
wie der ander Articul lautet) [illegible]
und alle folgende articul zu [illegible] mit einem
handgelübt sich verpflichtet.

Stillstands Bestellung.

§. 1. Hat Hr. Leütold müssen bekennen [illegible]-
lich, daß der Prediger und seine Kirchenälteste
in Bestell- und Ergänzung deß Stillstands ge-
handlet als [illegible] nicht gethan wider den
gebrauch und gewonheit; und [illegible] also [illegible]
geklagt worden.

Form derselb.

2. Dass die Stillstandsbestellung in folgender form beschehen solle. A° 89.

a. dass die Eltern und abgehende Stillständer an ihre statt, bei ihrem abscheiden einen Ehrenwerten ernamsen, oder einen tüchtigen vorschlag geben sollen.

b. Die ernamseten aus [illegible] obrigkeit fürderen wohlgefallen durch ein glied aussitzen oder statt Stillständer fürderbringen; und selbige fernach der Gemeind auss der [illegible] obrigkeit befelch, vorzutragen, anhalten solle.

c. Auf die bewusste Erkanntnuss, die vorgeschlagenen in der Kirchen nach der predig der ganzen Gemeind [illegible] offnen, derselbigen approbation, gutheissen und einwilligen begehren solle: also und dergestalt, dass ein jeder Gemeindsgenoss die freiheit haben solle, [illegible] wider die vorgeschlagenen öffentlich oder heimlich: dass auch dies geschehe ohne passion, gefahr und anfechtung, damit man nicht für die [illegible] zu [illegible] veranlasset werde.

Da dann die meinung nicht ist, dass ein jeder an dess geschlechten statt einen andern nach seinem gutdünken, zu recht oder Ernamsen die macht haben solle, sonder der vorschlag lediglich dem Stillstand zugehört. Es kann ein jeder Stillständer einen tüchtigen [illegible] in sequester oder hinderhut setzen; [illegible] dass einstweilen statt [illegible] um welche dann die Gemeind nach [illegible].

NB. oder, ess ernamseten nach seiner freiheit an einen andern wählen und denselben in unserem gehalten werde wie zu Horgen geschicht.

Und seie diese Stillstandsbestellung ganz [illegible] göttlich; der gewohnheit der Gemeinden Horgen und Kilchberg ähnlich.

Hat auch H. [illegible] dess Ehren gutheissen, und [illegible] handgelübd [illegible]:

NB. 1. Änderung dieser ordnung [illegible] p. 37.

2. andere veränderung, und [illegible] auf die erste wahl [illegible] p. 43.

Erkanntnuss und Erläuterung über die Ergänzung eines manglenden glieds im Stillstand. A° 89.

Wan H. [illegible] abermahl, da A° 89 zur ergänzung eines abgestorbenen Stillstands-glieds, einen Kilchmeier von [illegible] zu thun war, unseren vorschlag getadlet, und sich bei den [illegible] obervögten dahin bearbeitet, dass das vorgeschlagene neue glied der ganzen Gemeind selbs für einhelligen vorgestellt werden; welches aber wider die gewohnheit; in dem Horgen und Kilchberg selbs einzelne glieder einverleibt dem [illegible] obervögten für einige [illegible]: oder der [illegible] samt dem Stillstand, dass neue glied, so es anderen der Stillständeren nit gefallen, der alten pflicht erneüwert, treu [illegible], etc.

Also sind wir aber auch in solchem fall gezwungen worden, wegen dess mitwissigen vorgeschlagenen die [illegible] obervögt der sach halben zu bemühen, und anzuhalten, wan auss diss orths wie Horgen und Kilchberg [illegible] und [illegible] solle.

welches dan endlich auf vielfaltiges sollicitiren geschehen an letster Kirchenrechnung, in Jenner A° 90. da dan beide [illegible] obervögt erkennt, dass der vorgeschlagene Mr. Hans Jörg [illegible] (vor dem [illegible]) als von Stillstand erwählter Kilchmeier, von den [illegible] gierenden [illegible] amtsobervogt und Zunftm[eister] [illegible] in die statt beschieden und seines vorigen Stillstands gelübds erinneret, und dan auch dem Stillstand hiezu vorhero bestättiget worden.

A°. 88.

Erkantnuß ~~[illegible]~~ wegen
schlechter abstraffung der vom
Willspaudt geleiteten fehl-
bahren, die sich alldorten
mißhandlung schuldig
gemacht.

A°. MDCLXXX[illegible] 1589.

1. Sintemahlen [illegible] Leutold sich der in Will-
pandtmann geleitetes und angegeben fehlbahren
außwürdigen [illegible], mithin [illegible] angenommen,
sein Schuldigkeit, als ihr schlechter Verglimpfet, und
~~auf~~ die Kirchenzucht in ~~weltliche~~ [illegible]
verwandlet: also haben ihm die HH. Media-
tores solches abgestrafft, daß er sich solcher hand-
lungen solle müßigen und entschlagen. Die fehlbahren
der [illegible] Obervögten, damit die [illegible]
nicht geschwächt, noch [illegible] verlacht werden,
zur gebührenden abbüßung ledig überlaßen solle.

Und darum hat er [illegible] also an obigem
[illegible] dem HL Antistiti ein handgelübd
thun müßen.

2. Alle andern geleiteten, so niemahls ge-
büßt worden, hat die HH. Mediatores gut
befunden, daß ich, der [illegible] selbige
in einem [illegible] HH. Obervögt zu [illegible]
übersenden solle; so auch geschehen, aber keine abstraffung
biß dahin erfolget.

Dise und andere Mißverständtnuß sind
auf obige weise befridiget und abgehandlet
worden.

Von Herrn Antistite D. Klingler:
Hr. Decan [illegible]
Hr. [illegible]
Hr. [illegible]

Underschreibet

Antoni Klingler, A.D.

A°. 89. d. 6. X^t.

Von des Sigristen Amt, erwehlung besoldung.

Von seinem Amt. Conf. p. 25

1. Eines Sigristen amt ist nicht nur
a. die Heiligthümer zu bestimmter Zeit öffnen und beschließen;
b. die Kirchen rein zu erhalten, sauber
c. die Glocken auf gewohnliche Stunden anziehen und läuten = sondern auch — d. die Kanzlen sauber behalten.

1. Als h. Sacrament helffen zurüsten, alles Zeug zum h. Tauff, und Abendmahl und Herrnnacht; ~~[illegible]~~

~~[illegible]~~

daher der Teutsche Name Sigrist, eigentlicher heißt der Sigerist.

2. Auf die Jugend in und ausserhalb der Kirchen fleißig achtung geben, alles muthwillen, unbescheidige wesen, reden, straffen, abwehren; die Zucht und gute ordnung handhaben; daher ein Sigrist, wann er [illegible] von etwas achtet, laut der alten Stillstands-ordnung in den Stillstand gefordert werden mag.

3. Die leichen und todten begraben. etc. [illegible] Sigrist allhier und Todtengräber zugleich sein, und beide ämter verwalten.

Besoldung

Lohn von begräbnissen. Für die begräbnuß eines erwachsenen hat er —— 10 ß.
Für ein minderjähriges und kind 5.

Bestimmte besoldung jährlich —— 20 R — 20 ß. und 4 lb.
die bezieht er auf folgende weise:
~~von der Kirchen~~ —— 33 lb.
~~von der Gemeind~~ ——
Von den trachten —— 8 lb.

Lohn von hochzeit. Wann ein einige hochzeit ist, gehört dem Sigrist 16 ß vor die begleitung.
Sind 2 — 3 oder hochzeiten auf einen tag, so soll ihm jede parthey —— 10 ß zugeben schuldig sein.
von dem Stillstand erkannt A°. 88 — und A°. 96 — 97.

Sigristen Bestellung

Praecognita. | 1º [illegible] ist im Vorgang oder zum eingang zu wissen. Dass als Aº 1694 den 25 tag Merz, [illegible] Jacob Bodmer [illegible] Sigrist gestorben; und man am 14 April am Palmsontag zu einer andern wahl [illegible] sollen.

Ihrer 2 oder 3 [illegible] der [illegible] sollen, [illegible] Vorsteher [illegible] der Kirchen, [illegible] und alter [illegible] Gemeind gebrauch und gewohnheit [illegible] mit hindansezung seines respects, ohn dessen [illegible] und [illegible], so dass [illegible] nicht ein maße [illegible] zu [illegible] gewürdiget, einen jungen [illegible] zu [illegible], [illegible] vor der Gemeind [illegible], [illegible] protestation [illegible] [illegible] des [illegible] viel ungelegenheit [illegible]; und nicht [illegible] von [illegible] Köllicker [illegible] von [illegible] zugegangen: So dass der [illegible] separation [illegible] Vorsteher, [illegible] nicht [illegible] obervogt [illegible] wollen, [illegible] und desselben [illegible] angebracht [illegible]

d. 24 April. Aº 94 | [illegible] den 24 April [illegible] [illegible] angesagt, und [illegible] [illegible] [illegible] Köllicker, welcher [illegible] gelaugnet, und [illegible] worden, wegen der [illegible] überzeugt worden, [illegible] des Köllickers, [illegible] [illegible], dass [illegible] fehler [illegible] sollen [illegible] at laū.

Die Vorgegangene [illegible] wahl [illegible] haben sich [illegible] Sigristen [illegible] nicht [illegible] obervogt [illegible];

Dass [illegible] Sigrist [illegible] Anwälte bei [illegible] obervogten [illegible] als [illegible] und anhalten, dass [illegible] bei der wahl verbleiben möchte: [illegible] mich den Vorstehenden [illegible] [illegible], dass [illegible] wahl geben möchte; mit folgenden [illegible] der [illegible] [illegible]: a. dass die [illegible] sollen.

b. Der Sigrist [illegible] Martini der [illegible] dienst [illegible]. c. Dass [illegible] Kinder und [illegible] Sigristen

[illegible], der Gemeind und [illegible], [illegible] oder [illegible] erhalten; [illegible] geben; [illegible] [illegible] sollen.

d. [illegible] weil er [illegible] zu [illegible]; also [illegible] beim [illegible] und auf gemeiner [illegible] in der Kirchen [illegible] [illegible] nicht der [illegible] haben [illegible] hat; solle ich [illegible] Schulmeister [illegible] und [illegible] [illegible]

e. [illegible] Martini [illegible] vorgesetzt, [illegible] sollen [illegible] die Gemeind [illegible] [illegible] fragen; [illegible] [illegible] [illegible] an [illegible] [illegible], [illegible] zu [illegible] [illegible] [illegible]: [illegible] [illegible] Gemeind, [illegible]

[illegible] ich [illegible] [illegible], in die [illegible] [illegible] obervogten [illegible] [illegible].

Anhang: NB. [illegible]: dass die Gemeind [illegible], und Kilchberg, und [illegible], [illegible] wenig [illegible], [illegible] [illegible] Zeit, ihre verstorbenen Sigristen [illegible]: [illegible] [illegible], [illegible] Consens des [illegible]. Kilchberg [illegible] consens [illegible] gemeind [illegible].

[illegible] weil [illegible], [illegible] ich [illegible] nicht [illegible], [illegible] Vorsteher [illegible] respect [illegible]

Schwerer process der
Sigristenwahl halb:

Weil Ulrich Kölliker [illegible] wegen der [illegible]
[illegible] mit falschen Zeugen aufgebrochen,
als wan ich der Gemeind [illegible]
[illegible] — Ist der handel [illegible]
Sigristen, als der [illegible]
die Examinatores gebracht [illegible]
[illegible]
[illegible] Kölliker [illegible] Schwartzenbach.
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] qualiter [illegible]
[illegible] bestätiget worden.

Rudi Boshart zum Sigristen erwehlt und bestättiget.

Die Sigristenwahl hat d. 25 Xbris Ao. 94.
ihren fortgang genommen, [illegible]
[illegible]
[illegible]
Rom. XII. 18.

[illegible] Obervogt
[illegible] über die Sigristenwahl: [illegible]

Mit was anfang und Condition.

1. 1. [illegible] Competenten als [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

2. 2. [illegible] dass der Sigristendienst
[illegible] aber mit dem geding
dass er die 2 [illegible]
[illegible]
[illegible]
Gemeind [illegible]

3. 3. [illegible]
[illegible]

4. 4. [illegible] der Gemeind
[illegible]

Von der Stillstands-
bestellung, wie selbige
solle gehalten werden:
Vom Ao. 1694. d. 25 Nov.
Confer sup. p. 28.

Weilen Undervogt Gregorius
Schwartzenbach bei Herr [illegible],
damahlig Obervogt, um eine neue
Stillstandsbestellung, selbige anders
einzurichten, ohnlängst sollicitiert, also
hat Er es bei der obigen Erläuterung p. 28
Ao. 89 gemacht, in der Substanz verbleiben
lassen; und nur etwas weniges in 3
Puncten geändert:

1. daß die Stillständer alle zwei jahr
sollen geändert werden.

2. Dem Pfarrer bei der zweijährigen
Kirchenrechnung in der Statt, vor den Herren
Obervögten, ein jeder von den abgehenden
zwei ehrliche Männer zum Vorschlag, bei
ihren Gewissen [illegible] sollen.

3. Die 10 so vorgeschlagen worden,
ein jeder die Seinigen der Gemeinde
vortragen und ernennen, daraus man
dann öffentlich in der Kirchen das Mehr
halten solle: worüber sie zu ihren Amts-
geschäften mit dem Eid verbunden werden
sollen.

[illegible] der Ao. 89. p. 28. gegebenen
Erläuterung überein; ausgenommen
[illegible] und aller [illegible].

Ob die auf zwei jahr hin [illegible]
geändert werden, wird die Zeit
lehren, auch wan es eine [illegible]
[illegible] abgeben dörffte.

Catalogus der Stillstehender

vom 91 jahr bis auf das 94 – drü jahr nach ein-
ander gewesen. Chür drüjahr-

Oberwacht Tellwil

Andreas Kölliker Kilchm.
Jacob Süter, Ehg.

Underwacht.

Mr. Jacob Schmid, Schnider auf d Blatz Kilchm.
Mr. Jacob Schmid, Würster, Ehg.

Lüdrachtikon.

Hans Jörg Forster, Kilchm.
Hans Schmid: Ehg.

Languau.

Johannes Schmid. Kilchm.
H. Jacob Eichholtzer, Ehg. Schulm.

Diese sind auf voriges mal wider ab- p. 37.
geändert worden: wie im folgenden
blatt zusehen.

A°. 1594. d. 16. Xbr.

A°. MDXCIV. d. ~~[illegible]~~ 16. Xbr. O.

Die abänderung der vorigen stille stehender geschäft auf die neue [illegible] willen, die ober ... vogte ... [illegible] ... [illegible]

diser p. 37.

Contra consuetudinem.

Rodel der theils von den ober vögt, theils under vogt – theils den abgehenden stille stehenden ... [illegible] ... der statt, in ... [illegible] ... und die in ... vorschlag geben sind.

Oberwacht.

Hans Jost Ascheman, kilchen. – Mr. Heinrich Maler, Fend.

Jacob Fend, Ehg. Fend, ... [illegible]

Mr. Heinrich Ascheman, Vorsinger, Ehg.

Underwacht

Mr. Jörg Kunz – Jacob Kölliker, zu kilchen –

Jacob Biber: Heinrich Fend zu Ehg.

Lüderetiken.

Mr. Felix Schwartzenbach, Müller, } zu kilchen.

Heinrich Sifrid, ... [illegible] }

Corius Sifrid, } zu Ehg.

Hans Schwartzenbach. }

Languau.

~~[illegible]~~ Jacob Streitzer, Egglestorfer } zu kilchen.

Rud. Stiller.

Hans Bruman, } zu Ehg.

Rud. Suter. }

Rodel der erwehlten.

Oberwacht Tadwil:

Mr. Heinrich Maler, Fend; zu kilchen.

Mr. Heinrich Ascheman, Vorsinger, zu Ehg.

Underwacht.

Mr. Jörg Kunz, Pfarrer, kilchen.

Jacob Biber, Ehg.

Lüderetiken.

Mr. Felix Schwartzenbach, Müller, kilchen. zu Lüderetiken.

Corius Sifrid, Ehg.

Languau.

Rudolf Stiller, kilchen.

Rudolf Suter, Ehg.

Beschl. d. 16. Xbr. A°. MDXCIV.

G. Z. B.

Examen oder Censur
über
obige, neue, wider die gewohnheit, und
der HH. Examinatoren Gebrauch, ein-
geführte Stillstands bestellung:
d. 16 Xbr. Ao. 94. geschehen.

So haben sich die alten Stillstehender, so ihr amt
resigniert, sehr beschwert ~~und~~ folgender ur-
sachen willen.

1. Weil niemahlen bräuchig gewesen, daß die
abgehenden Stillstehender vor den HH. Obervögten
in der Statt andere ernamsen sollen.

2. Daß nicht nur die Stillstehender, sondern
die HH. Obervögt selber etliche, und insonderheit
die andern, nach den Stillstehendern vorgeschlagen;
welches niemahls in übung gewesen.

3. Weil ein jeder Person so ernamset, und
der gemeind offentlich vortragen sollen, sind
danahen die, denen der Predicanten seine stimm
nicht gegeben, wider ihn heimlich verbittert worden;
so auch über die Stillstehender ergrimmt; weil
sie auch vor der Gemeind beschämt würden.
~~[illegible] vor der Gemeind~~

Wann seind bis dahin gewesen, man hette
es bi der Altenordnung, durch HH. Examina-
toren gutgeheißen Ao. 89. verbleiben lassen,
wie im Actenbuch, am 27. Blat steht.

Siehe d. 27. 28. blat im Acten-buch

Bestellung des Neuen Still-
stands. Ao. 97.
d. 10. Jan.

conf. p. 37.

Weilen sich die abgehenden Stillstehender
über die letzte, wider den Kirchengebrauch,
eingeführte Stillstandsänderung beschwert
die am 27 blat zu finden ~~beschwert~~; Indem
statt zu treten sich geweigert, auch jeder von
denselben, nicht zwei an ihre statt, sondern
nur einen zu ernamsen, entschlossen,
ist ihnen solches von den HH. Obervögten
gestattet worden: und ward darum
~~auf~~ nach dem altgebrauch ~~auf~~ folgender maßen
bestellt und geändert.

Für zwei jahr.

d. 10 Jan.
1. So haben sie dem Predicanten in dem
Pfarrhaus, ein jeder bei seinem Stillstandseid
einen ehrlichen man vorgeschlagen. und mit
namen 8.

2. Welche underdessen solche, da die HH.
Obervögten hinderbracht, und ihre be-
stimmung und gutheißung begehrt: und
daß diese 8 vorgeschlagen, den nächsten ~~vorgestellt~~ Freitag,
d. 17 Jan.
gemeldet der ganzen Gemeind zu gutheißen gesondert
und derselben [illegible] worden.

3. Und weil in dem vorschlag niemand
widerredt, obgleich alle insgemein und
und besonders gefragt worden, ob sie andere
ernamsen wollen; also sind die in obgemeldtem
vorgeschlagenen, einhellig von der Gemeind
bestättiget, und hernach
Beeidigung d. 31 Jan.
d. 31 Januar mit dem solennellen Eid
belegt worden — namlich:

Auß der obern wacht
Talwil.
Hans Jost Eschmann, Seckelmeister.
Mr. Heinrich Kinder, Ehegaumer.

Auß der undern wacht
Mr. Jacob Keller, Seckelmeister und Schulmeister.
H. Jacob Streuli, Ehegaumer.

Von Lüdretikon
H. Heinrich Süfrid, Seckelmeister, gestorben Ao. 98.
Hans Schwarzenbach, Ehegaumer.

Von Langnau.

Mr. Heinrich Leidner, wirt under der Albis-
kilchmeier.
Ulrich Steiner, Ehegaumer.

Gott wölle die wahl segnen!

Neue Stillstandsbestellung
Ao. MDCC. mense Januario. — Vier jahr gedient.

erwehlt und beeidiget worden folgende

Oberwacht Talweil
Mr. Heinrich Suter, Kilchmeier.
Rudolf Kölliker, Ehegaumer.

Underwacht
Mr. Jacob Schmid, Richter, Kilchmeier.
Felix Biber, fischer, Ehegaumer.

Lüdretikon
Mr. Hans Jörg Schmid, Kilchmeier.
Mr. Heinrich Streuli, Ehegaumer.

Langnau
Mr. Hans Huber, Wagner, Kilchmeier.
Johannes Leidner, Ehg.

NB. Diese haben 5 jahr gedient. vid. p. 59

Vorschlag
wegen Schulmeister-Besoldung zu Tal-
weil, wie selbige verbessert
werden könte.
Ao. 94. geschehen.

Als Ao. 94. unser Schulmeister zu Tal-
weil klagswyse einem ehr. Stillstand für-
bracht, wie er weg schlechter Schulbesoldung
mit dem wochentlichen ½ b. schullohn nicht
bestehen; und der mühe, so er weg 20
od. 30 kinderen habe, nicht geloben möge;
und begehrt dass man ein [illegible] Stuck
schullohn, wie zu Langnau, erhöchen wolle,
damit jeder hausvatter seine kinder
schiken könne, und also oft er wölle.

Als haben alle beamteten der gemeind
und dem ganzen Stillstand sich zusammengethan,
und dem schulmeister 70 [illegible] [illegible]
schullohn, nach der besatzung und gartennutzung
verordnet; damit er zufrieden gewesen;
worüber die schulkinder von 12, 15, 20
an der zahl, sich auf 60, 70 und mehr
vermehrt.

Und ist dieser schullohnsbeschluss zu Zürich
den Herren Examinatoribus fürgetragen, gut-
geheißen und bestätiget worden.

Weilen und aber etliche in der ge-
meind der aufzulegen und von dem
wacht schulmeister angesetzt stüren salb
den schultag zuerfüllen, sich beschwert,
auch dem schulmeister mehr mühe und arbeit
wegen vile der schulkinderen zugewachsen,
und ein [illegible] auf den wochentlich
½ b. schullohn zurük getrungen; Als ist
den 25 [illegible] Ao. 94. durch Herrn Obervogt
[illegible], so sehr anlangende haußhaltungen
[illegible] Majors, öffentlich
gmacht worden; darauf ein umfrag
in der kirchen

gehalten worden; ob man den gemachten
Schultax der 70 fl. ~~[illegible]~~ behalten, oder aber
denselben $\frac{1}{2}$ bis weiter-ruhen wollen?

So ward das letstere zwahr vermeint, weil
der Schulmeister darum solicitirt, und vor der
gantzen Gemeind offentlich versprochen: Er wolle
den armen kindern vergebens und umsonst
schulen. Doch weil bei den Hütern anfang
möchten die fleissige Schul-besuchung abbruch
leiden sollte, oder sparen und stillstand
nach andern mitteln trachten solle, (als da
gewesen das steuren bei der kirchen an allen
quartal) wie dann das auch der obersten
Schulherren und herrn Obervögten, die fleissige
Beschulung, ohne nachtheil der armen
kindern, erhalten werden könne.

In dem, der Seelsorger vor der gantzen
Christlichen Gemeind, wider den abbruch der
selbigen, offentlich protestirt, und selbigen
bei seinem Synodalen an gebührenden
Ort anzubringen, verbunden sein werde.

Actum d. 25 Xbr. Ao. 1694 vor der
gantzen Gemeind, in sehr [illegible]
[illegible] herrn Statthalter [illegible]
und [illegible] und Obervogt [illegible]

Unmassgeblicher Vorschlag
wie
der ~~[illegible]~~ bestimmte Schul-lohn, tax
der 70 fl zu erheben.

Weilen die ~~[illegible]~~ fleissige Schulbesuchung
aller kindern am wenigsten abbruch leidet und am
wenigsten verhindert wird: ~~[illegible]~~ wann man
dem Schulmeister einen bestimmten jährlichen
Besoldung ertheilt. Ist nun die frag
wie selbige mit rechte zu erheben seye?
So werden folgende mittel gezeigt.

1. Auss dem Kirchenseckel
2. Von der Gemeind } 25 fl
3. Von den 3 wachten
4. ~~Neujahrsbatzen [illegible]~~.
5. Jeder hausvatter der kinder hat ein gewissen jährlich ~~[illegible]~~ für Schullohn.
6. Alle quartal bei der kirch eine steuer für der armen kinder aufheben, und daraus den Schullohn gar ersetzen.

Wie dieser vorschlag bewerkstelliget
und die Schul [illegible] worden seye,
siehe inf. p. 49. 50.

Von

Allmosenbrot abholung und auß-
theilung desselben in der Kirch.

Weilen obgesetzten tag, d. 25. Xbr. Ao. 94.
Altamman Hilbber vor Hochgedachten
Hrn. deputierten, in dem Gemeindhauß
angebracht, daß die abholung deß All-
mosenbrots in dem ~~almosen amt~~
Allmosenamt, und außtheilung
desselben, dem Jacob Landolt selbs
genommen und dem Sigristen übergeben
werden; Alß hat Hr. Seelsorger darwider
protestiert; angesehen,

a. daß dem Landolt dises Aemptlein
vor etlichen jahren, weil er ohne das alt worden,
von Ehr. Stillstand aufge-
tragen worden:
b. er sich darbi und sonst ehrlich gehalten.
c. selber ein wäysli ist und sein
stückbrot durch ehrliche handthierung zu verdienen
sucht. etc.
Worüber einhellig er darbi bestättiget
worden.

Schulbesserung
oder
Aufhebung deß $\frac{1}{2}$ batzens, und Eigen
Schullohns bestimmung, von denen
drei trachten, ober und under
Albisriet und Zurüti bey
vermehrt und gutgeheißen
den 10ten VIIIbr. Ao. 97.

Nachdem unser Schulmeister, Rudolf
Heiman den 11 Xbr. Ao. XCIV. vor der ganzen
Gemeind um den wochentlichen $\frac{1}{2}$ batzen von
jedem Kind Schullohn, an statt der bestimmten
70 fl. jährlicher besoldung, freundlich angehalten
und darbei selbst, deswegen zu erheben,
offentlich verheißen, er wolle den armen
kindern vergeben und umsonst schulen; hat
man ihme in seinem begehren mit folgender
condition gewillfahret, daß wofehrn die
fleißige Schulbesuchung abbruch leiden würde,
solle der Vorstehende und Stillstand nachsehen
deren mittel trachten, wie durch das Ansehen
der Obrigkeit Herren Schulherren, die fleißige
besuchung, ohne nachtheil der armen kindern,
erhalten werden könne.

Wann nun gedachter Schul-
meister nicht nur die armen kinder vergeben
zu schulen sich beschwert, sonder ein liste von
40 ff dem Ehr. Stillstand vorgelegt, alß
ausstehende Schul-lohn für die armen
kinder zu bezahlen, hat man ihn darauf dessen
verweis abgefertigt, warum er vor 3 jahren
nicht bi dem ihm, auf sein selbsteigenes anhalten
bestimmten lohn der 70 fl. verbliben seye, kan er
der armen kinder nicht umsonst, wie er ver-
sprochen hatte, wolle.

Weil aber die Schul zu under[illegible]
zimlich abgenommen, und auch mehr so vil
kinder geschickt worden wie früher; darbei
ein gantzer Ehrs. Stillstand bi seinen Eiden
gschöften, den abbruch der Schul zu verhüeten,
verbunden [struck] zu sein wachtet. Als haben
wir uns einhellig dahin verstanden, daß die
Schul auf kein weise mehr frequentirt
werde, als man was dem Schulmeister
einen gewissen jährlichen Schul-lohn, namlich
70 ℔ samt herberg und garten, und holtz für
die Schul auß dem Forst, bestimbt. Dessen
man vorstehender [struck] dise Summ der 70 ℔
zu richten folgende mittel gezeiget worden,
1. Auß dem gemeinen gutt [?] die ge-
wohnlichen 25 ℔.
2. daß ein jeder haußvatter der kinder hat
zu schicken nach derselben Zahl einen gelimpften [?]
jahrlohn [?] beizusteuren seie; da dan in der haußbe-
suchung der Stillstender selbs den Eltern zuge-
sprochen [?], und auf vorgehende recommendation
erkundigt, und jeder freiwillig [?] [illegible]
daß nützlich werde, und jeder [illegible]
gestellt, [illegible] schulkinder jahrlich [illegible]
[illegible], [illegible] eine gewisse quantum
von 3 ℔ [illegible], nit mehr [illegible]
[illegible] lassen; welches in der [illegible]
[illegible] der gantzen bestimbten Schullohn
der 70 ℔ außgetrag hat.
Und weilen dan ein und ander Stillstand-
glid, dise Schulbestellung der Gemeind
zur approbation und [illegible] vorzustellen
angehalten, ist solches den [illegible] 97. geschehen,
da dan dise gemachte Schulveranstaltung
vermehrt und gutgeheißen worden: mit be-
trachtung daß ein jeder haußvatter auf solche
weise und durch dises mittel seine kinder

in die Schul schicken könne, und solle, oder
so manchen tag als er wölle.
Wan nun dise Schulveranstaltung
und befreiung allbereit seine gefrüchtet,
daß anstatt 20 und 30 kinder,
[illegible] über die 120 in die Schul ge-
schickt worden, daß sie schier nit genug platz haben
können, daß ist eines Ehrs. Stillstands demütiges
anhalten und begehren, daß dise Schulbe-
freiung von unser hochgeehrten Herren
Examinatoren als obersten Schulherren
nicht nur placidirt sonder auß obrigkeit-
licher [?] [illegible] (so die widerwärtigen zu stil-
lschweigen [?] occupiren) ratificirt werden möchte.

Extrahirt ex Actis Ecclesiast.

Nachdeme Meine Hochgeehrte Herren, die
Herren Examinatores beider Ständ berichtet worden,
was gestalten die Gemeind zu Callwyl [?], zu ruhm-
licher äufnung ihrer Schul, auß sich selbs such [?]
und under standen selbige zu befreyen; haben
hochgedacht MHHen, zu bezeugung ihres wolgefal-
lens, diese ihre angestellte Schul~~ordnung~~ be-
freyung hiemit ratificirt und bestettet.
Actum den 8. Xbris. 1697.

Actuarius mpr

Daß diser der Schluß MHH examina-
toren gewesen [?] bezeüget
B. Act: Klingler

Änderung der Stillstandshaltung, mit Aufhebung der privat Kirchen-censuren; Bestellung der fehlbaren zur Wortstraffung ins Pfarrhaus, mit Zuziehung eines oder zweier Stillstands-glieder, so nachdem es die beschaffenheit der angegebenen fehlbaren erfordert.

Actum 2. tag Jenner Aº MDCXCVIII.

Weil sich Undervogt Scherzenbach mit einem und dem andern vom Stillstand [illegible] beschwert, wegen der öfftern Stillstandshaltung: und beruffung in das Pfarrhaus, zur Kirchen-censuren und Wortstraffung der fehlbaren, so angegeben worden; mit dissem vermelden, sie könten nit immer ins Pfarrhaus lauffen und allda auf ihren geschäfften abwarten; So ward auf angeben und Vorschlag [illegible] daß Undervogt Scherzenbachs folgende Ordnung im vollen Stillstand gemacht:

Abänderung:

1. Daß der Stillstand alle Monat nur einmahl [illegible] und gehalten werden.
2. Die so also in ein und andern fehlbaren angegeben, 4 wochen hernach vor dem Stillstand in die Kirchen bestellen, und wo daran durch ihn den Undervogt, dem Herrn Oberwogt zur Leib- oder geltbuß geleitet werden.
3. Es möge nichts, wenn man schon lang ins Pfarrhaus zu sprechen.
4. So sehe man der Pfarrer nicht, und die Stillstehender auch, und könne man alsdann nit mehr ab ihnen klagen, daß sie einige Sachen außerordentlich beilegen; und dem Ehegericht oder den Hh. Oberkeiten in ihr judicatur eingriffen; wie die Lästerer von ungeschliffenen mäulern schandtlich verlogen, wann und glaubt gefunden.

Protestation des Volpergers wider obiges eingeführtes amtiren.

a. Weil der 1 punkt[illegible] zuwider läufft dem 9 Articul der oberkeitlichen Stillstandsordnung [illegible]
p. 4.

b. Der 2 punct zuwider dem 12 Articul u. 13.

c. Der 3, besonderbahr, die [illegible] und kirchen[illegible], der [illegible] ordnung gäntzlich aufhebt, wider den 13. 14. und 16 Articul.

d. NB. Wann die [illegible] und [illegible] durch gelt und [illegible] [illegible] gemacht und in ihrem leben [illegible] werden, so ist das wort [illegible] mehr [illegible] der wiedergeburt u. der bekehrung zu Gott!

e. Nachdem verfahren und gewiß denen [illegible], so hat ein pfarrer nichts mehr zuthun mit den Stillstehenden oder kirchen Eltesten, und sie nichts mehr zuschaffen mit dem kirchen vorstehender [illegible] sie auf diese weise nicht mehr [illegible] vorgesetzte, und [illegible] der so vorstehenden [illegible] [illegible] lauter weltliche [illegible] und oberkeitliche Gewalt und [illegible] diener sind: darum [illegible] alle [illegible] [illegible] werden müßen.

Stillstehende werden hier zu [illegible] gemacht.

[illegible] des alten [illegible] und [illegible] Stillstands [illegible] [illegible], p. 21. 22.

Austrag.

Auf Volpergers protestiren ist [illegible] der alte Stillstandshaltung und kirchenzucht handhabung verblieben: und von [illegible] [illegible] oberkeit [illegible] nach [illegible] [illegible] [illegible] allzeit die [illegible] [illegible] gebetten worden

Von dem ohrt der Begräbnuß:

Ohrt der begräbnuß.

Weilen die Zeit und jahr hero, etliche privatpersonen für ihre Verstorbenen besondere ohrt auf dem kirchhof prætendirt, der eintweder, [illegible] ander[illegible] dort, die Steinigen zu begrab[illegible] [illegible]: als [illegible] [illegible] vor [illegible] Stillstand [illegible]

Weil der kirchhof eng und klein, daß man die todten der ordnung nach bestatten solle, ohne ansehen der person; wann aber jemand für seine Verstorbenen ein besondere begräbnuß der ohrt auf den kirchhoft haben wolle: soll er [illegible] oder in das [illegible] — 2 [illegible].

[illegible] den 22h May. A°. 98. [illegible] der Begräbnuß [illegible] [illegible].

Erkanntnuß
über
das Glokenläuten am h. Christ-
nachtfest Morgens in der
nacht, und Neujahrs-
morgen mit allen
Gloken Vortag.

Nachdem in vorgehenden jahren, sonderlich
Ao. 96 – ein obgesetzten läutungs willen
grosse ungelegenheit entstanden,
Indem junge leuth, die gantze nacht über
sich auf der gassen [illegible]
oder in den wirthshäusern aufgehalten und
sich da mit wein und brantenwein an-
gefüllt, händel bekommen, sich unbärdig
verhalten, [illegible]
[illegible], oder wo sie da gewesen
[illegible], oder [illegible]
der [illegible] in die buß zu [illegible]
[illegible]. Der oberkeit [illegible] die Regierung
[illegible]
[illegible] oberkeit [illegible]
[illegible], [illegible]
ins künfftig [illegible]
[illegible]
[illegible] zu [illegible] geläutet
[illegible]
[illegible] Pfarrer und [illegible]
[illegible] nach ihrem gutdünken an-
[illegible]
[illegible].

Actum – Ao. 95–96 – Mense Decembri.

Anmerkh.
Man von der Zeiten, in folgenden jahren, etliche junge gesellen
diese ordnung sich [illegible], und [illegible] in
der Kirch und Kirchthurn [illegible], und selbsten die gloke
mit in der nacht gezogen, sind sie [illegible] oberkeit
darum gebüsst worden – [illegible] Ao. 1707,
sind etliche [illegible], dass sie mit [illegible]
[illegible] Kirchthurn, die Glokenseyl [illegible], und [illegible]
auch gebüsst worden –
[illegible] dass niemand als der [illegible]
[illegible] zu [illegible] gestalten [illegible]
[illegible] der [illegible] nur [illegible]
Also gestifft zu [illegible]. [illegible]
[illegible] abgeschafft [illegible] Da [illegible]
[illegible] a Pastore repraesentirt
[illegible] oppressit –

Ao. 1707.

Ao. 1708.

Von
Bezahlung dess Bestimmten
Holtzgelts dem Schulmeister,
so [illegible]
[illegible].

Ao. MDCXCVIII.

Von den Holtzgeltern, die ihnen an-
theil gegeben, ist gefallen in die Bok-
[illegible] übrigen
ist ihm [illegible] worden, [illegible]
[illegible] der Kirchen [illegible] =
So dass nachfolgendes übrig geblieben
4 lb.
5 lb – 12 –

– von der Kirch –

Actum 10 [illegible], Ao. 99. Coram Consist. Eccles.